

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 05

Lübbenau/Spreewald, Sonnabend, den 10. März 2007

Nummer 3

Impressum:

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,
03222 Lübbenau/Spreewald,
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck Linus Wittich KG,
An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im
Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 57,16 € vom Verlag + Druck Linus
Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich.
Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über die Benennung des Weges
an der Feuerwehr im Ortsteil Groß Beuchow der Stadt Lübbenau/Spreewald Seite 2
2. Bekanntmachung über die Aufstellung der 2. Innenbereichssatzung
für den Ortsteil Boblitz der Stadt Lübbenau/Spreewald
(Klarstellung einer Gewerbefläche im südwestlichen Bereich der
Ortslage Boblitz an der Calauer Straße) Seite 2
3. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 2. Innenbereichssatzung
für den OT Hindenberg der Stadt Lübbenau/Spreewald
(Ergänzung für einen Teilbereich nördlich des Angers auf der Westseite
der nach Norden führenden Hindenberger Dorfstraße) Seite 2
4. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung
Nr. 08/1/06 „Physiotherapiepraxis Lichtenau“
(GT Lichtenau) der Stadt Lübbenau/Spreewald Seite 3
5. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen Seite 4
6. Bekanntmachung der Fundsachen (Zeitraum Dez. 2006 - Jan. 2007) Seite 4

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über die Benennung des Weges an der Feuerwehr im Ortsteil Groß Beuchow der Stadt Lübbenau/Spreewald

Gemäß § 11 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg ist die Benennung der im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Brücken Angelegenheit der Gemeinde.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat am 21. Februar 2007 mit Beschluss-Nr. 011-2007 für den Weg an der Feuerwehr im Ortsteil Groß Beuchow (siehe nachfolgenden Übersichtsplan) folgenden Namen verfügt:

Kittlitzer Weg

Der Weg befindet sich westlich der Feuerwehr von der Beuchower Hauptstraße bis zur Einmündung des Parkweges.

Die Allgemeinverfügung ist öffentlich bekannt zu machen. Sie gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Gegen die Verfügung ist Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu erheben.

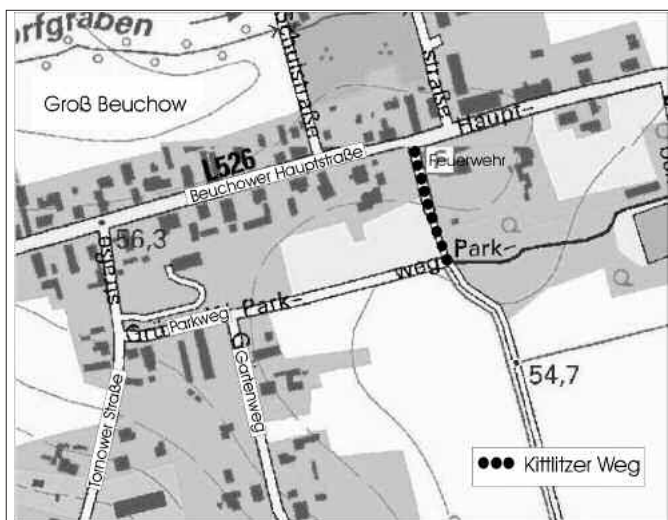
Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Behörde eingegangen ist.

Lübbenau/Spreewald, 23.02.2007

gez. Helmut Wenzel

Bürgermeister

Übersichtsplan zur Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über die Benennung des Weges an der Feuerwehr im Ortsteil Groß Beuchow der Stadt Lübbenau/Spreewald



Bekanntmachung über die Aufstellung der 2. Innenbereichssatzung für den Ortsteil Boblitz der Stadt Lübbenau/Spreewald (Klarstellung einer Gewerbefläche im südwestlichen Bereich der Ortslage Boblitz an der Calauer Straße)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 21. Februar 2007 die Aufstellung der 2. Innenbereichssatzung für den Ortsteil Boblitz (Klarstellung einer Gewerbefläche im südwestlichen Bereich der Ortslage Boblitz an der Calauer Straße) nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB beschlossen.

Im nachfolgenden Übersichtsplan ist der betroffene Bereich gekennzeichnet.

Eine Umweltprüfung ist für die Aufstellung der Satzung nicht erforderlich.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

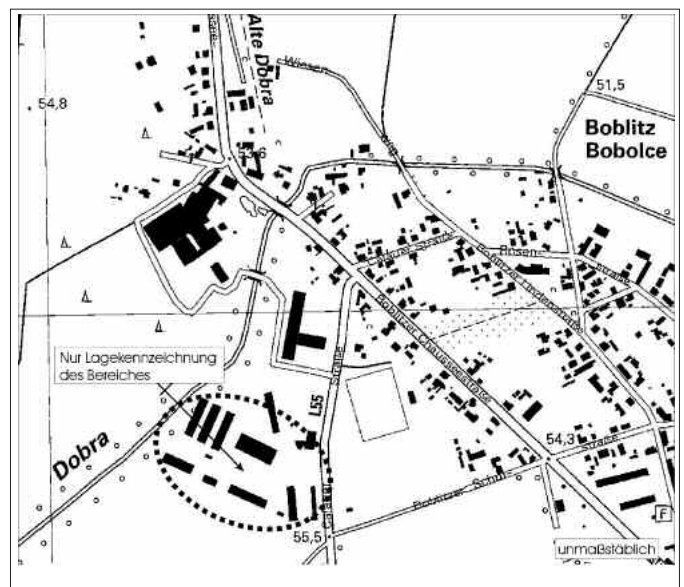
(Anmerkung: 1. Innenbereichssatzung für den Ortsteil Boblitz [=rechtskräftige Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die ehemalige Gemeinde Boblitz])

Lübbenau/Spreewald, 23. Februar 2007

gez. Helmut Wenzel

Bürgermeister

Übersichtsplan zur Bekanntmachung über die Aufstellung der 2. Innenbereichssatzung für den Ortsteil Boblitz (Klarstellung einer Gewerbefläche im südwestlichen Bereich der Ortslage Boblitz an der Calauer Straße)



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

für die 2. Innenbereichssatzung für den OT Hindenberg der Stadt Lübbenau/Spreewald (Ergänzung für einen Teilbereich nördlich des Angers auf der Westseite der nach Norden führenden Hindenberger Dorfstraße)

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB 2006 (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 [BGBl. I S. 2414], zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 [BGBl. I S. 3316]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald am 21.02.2007 die 2. Innenbereichssatzung für den OT Hindenberg (Ergänzung für einen Teilbereich nördlich des Angers auf der Westseite der nach Norden führenden Hindenberger Dorfstraße), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Beschluss der 2. Innenbereichssatzung durch die Stadtverordnetenversammlung wird hiermit bekannt gemacht.

Die 2. Innenbereichssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Die Satzung und die Begründung werden zu den Dienstzeiten im Rathaus Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, Sachgebiet Planung und Bauanträge, 03222 Lübbenau/Spreewald für jedermann zur Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden folgende Verletzungen von Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Lübbenau/Spreewald unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lübbenau/Spreewald, 22.02.2007

gez. *Helmut Wenzel*
Bürgermeister

**Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung**

des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 08/1/06 „Physiotherapiepraxis Lichtenau“ (GT Lichtenau) der Stadt Lübbenau/Spreewald

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 21. Februar 2007 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 08/1/06 „Physiotherapiepraxis Lichtenau“ (GT Lichtenau) und die Entwurfsbegründung einschließlich Umweltbericht (Stand Januar 2007) gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Das von der Planung betroffene Grundstück der Gemarkung Kittlitz Flur 15 Flurstück 47 befindet sich im Gemeindeteil Lichtenau auf der Südseite des Kastanienweges (siehe Übersichtsplan). Das Plangebiet ist 0,87 ha groß.

Mit der beabsichtigten Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der vorhandenen Physiotherapiepraxis geschaffen werden. Die Erweiterung betrifft die Errichtung von sechs Bungalows für die Unterbringung von Fastenpatienten im rückwärtigen Grundstücksbereich, die Erschließung sowie eine Ausgleichsmaßnahme. Der vorhandene Bestand im vorderen Grundstücksbereich wird planungsrechtlich gesichert.

Der Satzungsentwurf, die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen

vom 19. März 2007 bis einschließlich zum 18. April 2007

zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Lübbenau/Spreewald, Sachgebiet Planung und Bauanträge, Zimmer C 2.29, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald öffentlich aus:

- | | |
|------------|--|
| Montag | 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr |
| Dienstag | 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr |
| Mittwoch | 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr |
| Freitag | 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr |

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind darüber hinaus verfügbar:

Belang	Art der umweltbezogenen Informationen
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) BauGB die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	Eingriffs-Ausgleichs-Plan Entwurf Stand Januar 2007

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der angegebenen Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Nach dem Inkrafttreten der Satzung (die Bekanntmachung dazu erfolgt nach der Genehmigung der Satzung) ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.
Lübbenau/Spreewald, 22. Februar 2007

gez. *Helmut Wenzel*
Der Bürgermeister



Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I Nr. 15 S. 158) verordnet der Bürgermeister der Stadt Lübbenau/Spreewald als örtliche Ordnungsbehörde:

§ 1 Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen

Für den Verkauf von Waren aller Art dürfen im jeweiligen Veranstaltungsbereich nach § 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

1. aus Anlass des Frühlingsfestes am 01.04.2007,
2. aus Anlass des Sommerfestes am 12.08.2007,
3. aus Anlass der vier Adventssonntage,
4. aus Anlass des Frühlingsfestes,
5. aus Anlass des Oktoberfestes,
6. aus Anlass des Muttertages,
7. aus Anlass des Herbstfestes am letzten Wochenende im Oktober,
8. aus Anlass des Spreewald- und Schützenfestes, geöffnet sein.

§ 2 Ort der Veranstaltung

Veranstaltungsbereiche im Sinne des § 1 dieser Verordnung sind zu

1. Am Kaufland 2,
2. wie 1.,
3. Am Kaufland 2, das Kolosseum in der Otto-Grotewohl-Straße, im Kaufpunkt Roter Platz,
4. das Kolosseum in der Otto-Grotewohl-Straße,
5. wie 4.,
6. im Kaufpunkt Roter Platz,
7. wie 6.,
8. Topfmarkt, Ehm-Welk-Straße, Marktplatz, Kirchplatz, Poststraße, Dammstraße, Schlossbezirk.

§ 3 Nebenbestimmungen

Die Öffnung der Verkaufsstellen nach dieser Verordnung ist nur aus Anlass von besonderen Ereignissen möglich. Eine Öffnung darf nicht am Karfreitag, am Ostersonntag, am Pfingstsonntag, am Volkstrauertag, am Totensonntag und den Feiertagen im Dezember erfolgen.

§ 4 Arbeitnehmerschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern aufgrund dieser Verordnung sind der § 10 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten richten sich nach § 12 BbgLÖG.
- (2) Die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständige Behörde richtet sich nach der Anlage der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung vom 24. Juni 2005 (GVbl. II S. 382) Abschnitt III Nr. 8, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuregelung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27. November 2006.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 22.02.2007

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Bekanntmachung der Fundsachen

Lfd. Nr.:	Nr. der Fundanzeige	Beschreibung der Fundsache	Datum der Fundanmeldung	Meldefrist
01.	85/2006	Schlüsselbund mit 4 Schlüsseln	12/2006	06/2007
02.	86/2006	Schlüsselbund mit 4 Schlüsseln und Tasche	12/2006	06/2007
03.	87/2006	Schlüsselbund mit 5 Schlüsseln und Anhänger	12/2006	06/2007
04.	88/2006	Damenrad 28 Zoll rot/schwarz	12/2006	06/2007
05.	89/2006	Herrnenrad 28 Zoll silberfarbig	12/2006	06/2007
06.	01/2007	Damenrad 28 Zoll braun	01/2007	07/2007
07.	02/2007	Koffer mit div. Inhalt	12/2006	06/2007
08.	03/2007	Damenrad 28 Zoll türkis	01/2007	07/2007
09.	04/2007	MTB 26 Zoll grau	01/2007	07/2007
10.	05/2007	Herrnenrad 26 Zoll rot/weiß	01/2007	07/2007
11.	06/2007	Kinderrad 24 Zoll gelb/lila	01/2007	07/2007
12.	07/2007	Herrnenrad 28 Zoll lila	01/2007	07/2007
13.	08/2007	MTB 26 Zoll lila/grau	01/2007	07/2007
14.	09/2007	Herrnenrad 28 Zoll silberfarbig	01/2007	07/2007
15.	10/2007	Damenrad 26 Zoll weinrot	01/2007	07/2007
16.	11/2007	Damenrad 26 Zoll bronzefarbig	01/2007	07/2007

Die Eigentümer werden aufgefordert, ihre Rechte in der angegebenen Meldefrist (siehe Spalte 5) bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Nach Ablauf der Meldefristen wird über die Fundsachen anderweitig verfügt.

Lübbenau/Spreewald, 21.02.2007

Stadt Lübbenau/Spreewald

Fundbehörde

Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald